



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität nach 60b AufenthG in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 8/471**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 06.04.2022)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Henriette Quade (DIE LINKE)

Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage – KA 8/471

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der LINKEN vom 27.09.2021 (Drucksache 19/32056) geht hervor, dass die „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ nach 60b AufenthG in Sachsen-Anhalt sehr viel häufiger erteilt wird als im Bundesdurchschnitt. Während zum Stand Mitte 2021 bundesweit von allen 242.656 Duldungen nach Angaben des AZR 21.683 Duldungen „light“ (8,9 % aller Duldungen) waren, lag der Wert für Sachsen-Anhalt bei 2.220, was 39,9 % aller in diesem Bundesland erteilten Duldungen entspricht. Im Vergleich zur Zahl der in dem jeweiligen Bundesland lebenden Geduldeten ist Sachsen-Anhalt nach Bayern das Bundesland, mit der höchsten Erteilungsquote. Es erhielten von denen zum Stichtag 31.03.2021 mit Duldung im AZR Registrierten 2.061 in Sachsen-Anhalt eine Duldung „light“. Das sind 11,5 % aller bundesweit erteilten Duldungen „light“, während in Sachsen-Anhalt nur ca. 2,5 % aller Geduldeten bundesweit leben.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

Wie viele Personen leben mit einer Duldung nach 60b AufenthG zum aktuellen Stand in Sachsen-Anhalt? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten und wichtigsten Herkunftsstaaten sowie quartalsweise für 2020 und 2021 differenzieren.

Antwort auf Frage 1:

Laut Ausländerzentralregister (AZR) gab es zum Stand 28. Februar 2022 in Sachsen-Anhalt insgesamt 2.249 Personen, denen eine Duldung für Personen mit ungeklärter

Identität nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60b Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erteilt wurde (im Folgenden: Duldung nach § 60b AufenthG). Die nach Landkreisen und kreisfreien Städten und wichtigsten Herkunftsstaaten differenzierten Aufstellungen sind als Anlage 1 beigelegt.

Duldungen nach § 60b AufenthG wurden erstmals zum Stichtag 31. August 2020 (insgesamt 61 Fälle in Sachsen-Anhalt) im AZR aufgeführt. Die quartalsweisen Angaben können daher nur zu den AZR-Stichtagen 30. September und 31. Dezember 2020 sowie 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember 2021 erfolgen.

Frage 2:

Wie erfolgt die Aufklärung von Seiten der Behörde gegenüber den Betroffenen, wie eine „reguläre Duldung“ wiedererhalten werden kann?

Antwort auf Frage 2:

Nach § 60b Absatz 3 Satz 2 AufenthG sind die Betroffenen auf die in § 60b Absatz 3 Satz 1 AufenthG genannten Pflichten hinzuweisen. Dies soll die Betroffenen dazu bewegen, diese Pflichten zu erfüllen. Wie der Hinweis erfolgt, ist in das pflichtgemäße Ermessen der Ausländerbehörde gestellt. Es erfolgen regelmäßige Belehrungen über die Mitwirkungspflicht. Insbesondere wird durch die Ausländerbehörden das in den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zu § 60b AufenthG enthaltene Hinweismuster genutzt.

Frage 3:

Für zahlreiche Herkunftsländer ist die Passbeschaffung schwierig bis unmöglich. Wie wird der Realität Rechnung getragen, dass bei einigen Herkunftsländern die Passbeschaffung nicht möglich ist? Erfolgt eine Berücksichtigung von Seiten der Behörden? Welche Hinweise werden den Betroffenen von den Behördenmitarbeitenden gegeben? Wie erfolgt eine Ermessensabwägung in der jeweiligen Behörde? Bitte nach Kommunen und kreisfreien Städten differenzieren und die Einschätzung dazu der Fachaufsicht der Landesbehörde darlegen.

Antwort auf Frage 3:

Hinsichtlich der Verfahrensweise der Ausländerbehörden in Bezug auf Personen, denen eine Duldung nach § 60b AufenthG erteilt wurde, wird darauf hingewiesen, dass nicht eine Passbeschaffung, sondern eine Identitätsklärung im Mittelpunkt steht. Die nachfolgend nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufgegliederte Praxis entspricht nach Einschätzung der Fachaufsichtsbehörde (Landesverwaltungsamt) den rechtlichen Vorgaben.

Altmarkkreis Salzwedel

Es ergehen Aufforderungsschreiben an die Betroffenen, um sie zur Mitwirkung an Identitätsklärung und Passbeschaffung anzuhalten. Hierbei werden im Einzelfall bei Herkunftsländern mit erschwerten Identitätsklärungs-/Passbeschaffungsbedingungen geringere Anforderungen an die Mitwirkung des Betroffenen gestellt als bei Personen aus Herkunftsländern, von denen in der Regel bei adäquater Mitwirkung ein Pass ausgestellt wird. Es ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, ob der Betroffene im Rahmen seiner Möglichkeiten der Mitwirkungspflicht nachkommt und so der Tatbestand des § 60b AufenthG ggf. zwischenzeitlich ausgeräumt werden konnte oder weiter vorliegt. Die Betroffenen sind in der Pflicht, sich andere Wege zur Identitätsklärung/Passbeschaffung (z. B. Vertrauensanwalt, Kontakt mit Behörden im Herkunftsland o. ä.) zu erschließen. Sachdienlich können auch Dokumente naher Verwandter sein, die von den Betroffenen ohne Zutun der Auslandsvertretungen beschafft werden könnten. Die Betroffenen werden (z. B. über die Sozialarbeiter in den Unterkünften, sonstige Betreuer oder Fürsprecher im Einzelfall schriftlich) informiert.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Es erfolgt eine Ermessensabwägung unter Berücksichtigung der individuellen Situation, der Lagemitteilungen des Rückkehrmanagements und der unternommenen Mitwirkungshandlungen.

Landkreis Börde

Die überwiegende Anzahl der Personen im Duldungsstatus sind schon länger im Bundesgebiet. Oft ist es so, dass eine aktuelle Passbeschaffung in der Botschaft nicht möglich ist, jedoch in der Vergangenheit hätte erfolgen können. Dieser Tatsache wird bei der Bewertung von Anträgen Rechnung getragen. Die betreffenden Personen werden

aufgefordert, mit Verwandten oder Anwälten im Heimatland zur Erlangung von Identitätspapieren Kontakt aufzunehmen und diese Bemühungen dann nachzuweisen. Die Ermessensabwägung erfolgt einzelfallbezogen.

Burgenlandkreis

Sofern ein Ausländer vollziehbar zur Ausreise aus der Bundesrepublik verpflichtet ist, erfolgt durch die Behörde eine schriftliche Aufforderung hinsichtlich der Mitwirkungspflichten im Rahmen der Passbeschaffung. Hierbei wird auch auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beschaffung von Dokumenten hingewiesen (Botschaftsvorsprache, Vertrauensanwalt im Heimatland, Verwandte im Heimatland, etc.). Im Ermessen wird einzelfallbezogen hinsichtlich des Herkunftslandes geprüft, welche Dokumente ausreichen, damit eine Mitwirkungspflicht ersichtlich bzw. erfüllt ist. Es wird auch berücksichtigt, ob es eine Auslandsvertretung im Bundesgebiet gibt.

Stadt Dessau-Roßlau

Es erfolgt eine schriftliche, umfangreiche Information und Belehrung zur Mitwirkungspflicht.

Stadt Halle (Saale)

Die Tatsache der ungeklärten Identität steht bis zur Vorlage eines gültigen Passes oder der Vorlage von verschiedenen Heimatdokumenten im Raum. Es wird im Rahmen der Belehrungen nach dem AufenthG darauf hingewiesen.

Landkreis Harz

Es wird die Vorlage zumindest eines offiziellen, von dem Herkunftsland ausgestellten Dokuments, das durch ein Passbild oder die Verknüpfung mit Identitätsmerkmalen wie bspw. Fingerabdrücken zweifelsfrei die Person als solche identifiziert, erwartet. Sofern vorhanden oder bekannt, werden dazu ggf. auch von den Behördenmitarbeitern Hinweise der jeweiligen diplomatischen Vertretungen der Herkunftsländer oder sonstiger Regierungsorganisationen zur Verfügung gestellt.

Landkreis Jerichower Land

Bei faktisch vorliegenden Hemmnissen seitens der ausländischen Behörden wird im Ermessen zugunsten der Betroffenen entschieden, soweit vorgelegte Unterlagen plausibel erscheinen.

Landeshauptstadt Magdeburg

Die Herkunftsländer werden berücksichtigt. Bei § 60b AufenthG geht es jedoch nicht ausschließlich um die Beschaffung eines Passes, sondern um Nachweise zur Klärung der Identität. Demzufolge wird jeder Betroffene aufgefordert, mitzuwirken und geeignete Nachweise vorzulegen. Dies kann auch ein anderes Dokument, z. B. eine Geburtsurkunde o. ä. sein.

Landkreis Mansfeld-Südharz

Es geht nicht nur um Passbeschaffung, sondern in erster Linie um Klärung der Identität oder der Staatsangehörigkeit. Dies kann außer durch Vorlage eines Passes oder eines anderen amtlichen Identitätsdokumentes auch mittels anderer geeigneter Nachweise (z. B. Führerschein, Wehrpass, Dienstausweis, Taufbescheinigung, Schulbescheinigung, etc.) erfolgen.

Saalekreis

Duldungsfälle werden nach Erlasslage geprüft. Bei Erfüllung der Voraussetzungen werden Duldungen entsprechend erteilt.

Salzlandkreis

Nachdem die allgemeine Belehrung zur Mitwirkungspflicht für den Personenkreis nach § 60b AufenthG erfolgte, wird sich auf die herkunftsländerspezifische Lage und den direkten Kontakt mit den Botschaften bezogen. Aufgrund dessen werden spezielle Mitwirkungspflichten erstellt, die den Betroffenen eindeutig darlegen, wie sie sich welches Dokument beschaffen können. Diese Belehrung erhalten die Personen gegen Unterschrift. Hinweise erfolgen auch mündlich in den persönlichen Gesprächen.

Landkreis Stendal

Nachweise über die Passbeschaffungsbemühungen sind zwingend zu erbringen. Sollte eine Passbeschaffung nicht möglich sein, ist der Betroffene verpflichtet, diese

Unmöglichkeit anhand von beglaubigten Schreiben der entsprechenden Botschaft o. ä. nachzuweisen. Anhand solcher können durch den Betroffenen Mitwirkungshandlungen nachgewiesen werden. Ob eine „reguläre“ Duldung erteilt wird, ist letztlich eine Einzelfallentscheidung. Ausschlaggebende Entscheidungskriterien sind bspw.: Was für sonstige Identitätsdokumente liegen vor? Wurde die Mitwirkung des Betroffenen zu Beginn des Aufenthaltes unterlassen und erst begonnen, als der Betroffene von einer Unmöglichkeit erfuhr?

Landkreis Wittenberg

Hierbei werden die detaillierten Vorgaben und Erfahrungen der Aufsichtsbehörden und anderen beteiligten Stellen (z. B. Zentrales Rückkehrmanagement) sowie der aktuellen Rechtsprechung als Grundlage für die Einzelfallentscheidung herangezogen. Hinweise auf zuständige Auslandsvertretungen, deren Erreichbarkeit und bekannte Besonderheiten werden in der Regel erteilt.

Frage 4:

Wie viele Fälle sind bekannt, in denen Personen nach Erteilung der Duldung „light“ wieder eine „reguläre“ Duldung erhalten hatten? Wie viele von ihnen gelangen langfristig in ein sicheres Bleiberecht? Bitte jeweils nach Landkreisen und kreisfreien Städten, wichtigsten Herkunftsstaaten sowie quartalsweise für 2020 und 2021 differenzieren.

Antwort auf Frage 4:

Die erbetenen statistischen Angaben, wie viele Ausländer in den Jahren 2020 und 2021 von einer Duldung nach § 60b AufenthG in eine Duldung nach § 60a AufenthG (zurück)wechselten, liegen weder der Landesregierung noch den Ausländerbehörden vor. Das betrifft auch den Übergang in ein langfristiges Aufenthaltsrecht. Eine elektronische statistische Auswertungsmöglichkeit im AZR besteht dazu ebenfalls nicht. Daher erfolgte eine Abfrage bei den Ausländerbehörden zu dort bekannten Fällen. Die Angaben können auch aus den in den Behörden genutzten Fachprogrammen nicht gefiltert werden. Die nachfolgend nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufgegliederten Informationen beruhen daher auf geschätzten Angaben. Eine quartalsweise Differenzierung war vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Altmarkkreis Salzwedel

Es handelt sich um Einzelfälle im einstelligen Zahlenbereich.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Hierzu können keine zahlenmäßigen Angaben gemacht werden.

Landkreis Börde

Geschätzt geht der Landkreis von ca. 20 Personen im Jahr aus.

Burgenlandkreis

Es handelt sich höchstens um 20 Fälle in den letzten zwei Jahren.

Stadt Dessau-Roßlau

Es sind keine Angaben möglich. Es betrifft gegebenenfalls Fälle, in denen vor dem Hintergrund eines möglichen Aufenthaltsrechts für einen Familienangehörigen (z. B. Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG für ein minderjähriges Kind) dann doch eine Mitwirkung zur Identitätsklärung erfolgte.

Stadt Halle (Saale)

Erfasst sind, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, bisher 48 Personen, die nach Erteilung der Duldung „light“ wieder eine „reguläre“ Duldung erhalten haben.

Landkreis Harz

Es handelt sich um wenige Einzelfälle.

Landkreis Jerichower Land

Es können keine Angaben erfolgen.

Landeshauptstadt Magdeburg

Fallzahlen können nicht beziffert werden. Der Wechsel findet aber regelmäßig statt, wenn der Betreffende mitwirkt.

Landkreis Mansfeld-Südharz

Im Landkreis Mansfeld-Südharz gibt es einige wenige Fälle, die nach einer Duldung gem. § 60b AufenthG wieder eine Duldung nach § 60a Absatz 2 AufenthG erhalten haben.

Saalekreis

Fälle im Sinne der Fragestellung waren bisher nicht zu verzeichnen.

Salzlandkreis

Eine genaue Personenzahl kann nicht angegeben werden.

Landkreis Stendal

Im Kalenderjahr 2020 ist kein solcher Fall dokumentiert. Im Kalenderjahr 2021 konnten zwei Familien (acht Personen) – alle im vierten Quartal – reguläre Duldungen erteilt werden. Den Kindern dieser Familien (drei Personen) konnten anschließend Aufenthaltserlaubnisse gem. § 25a AufenthG erteilt werden.

Landkreis Wittenberg

Es werden keinerlei statistische Erhebungen geführt, daher können keine belastbaren Zahlen vorgelegt werden.

Frage 5:

Wie werden Betroffene einer Duldung „light“ nach Rückkehr in die „reguläre“ Duldung bei der Wiedereingliederung unterstützt? Wie wird die Zugangsmöglichkeit zum Arbeitsmarkt in diesen Fällen realisiert? In wie vielen Fällen wurde nach vorheriger Duldung „light“ und Wiedererhalt der „regulären Duldung“ ein Arbeitsverbot erteilt und in wie vielen Fällen wurde eine Arbeitserlaubnis erteilt? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten und wichtigsten Herkunftsstaaten sowie quartalsweise für 2020 und 2021 differenzieren.

Antwort auf Frage 5:

Mit der Erteilung einer „regulären“ Duldung nach § 60a Absatz 2 AufenthG kann in der Regel auch eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden. Ausnahmen sind in § 60a Absatz 6 AufenthG geregelt. Beabsichtigt der Duldungsinhaber ein Arbeits-

verhältnis aufzunehmen, hat er dieses der Ausländerbehörde anzuzeigen und mittels Arbeitsvertrag nachzuweisen. Eine Wiedereingliederung und Realisierung von Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt seitens der Ausländerbehörde sind nicht vorgesehen.

Die erbetenen statistischen Angaben, in wie vielen Fällen nach Wechsel des Duldungsstatus ein Beschäftigungsverbot bzw. eine Beschäftigungserlaubnis erteilt wurde, liegen weder der Landesregierung noch den Ausländerbehörden vor. Eine elektronische statistische Auswertungsmöglichkeit im AZR besteht dazu ebenfalls nicht. Daher erfolgte eine Abfrage bei den Ausländerbehörden zu dort bekannten Fällen. Die Angaben können auch aus den in den Behörden genutzten Fachprogrammen nicht gefiltert werden. Die nachfolgend nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufgegliederten Informationen beruhen daher auf geschätzten Angaben. Eine quartalsweise Differenzierung war vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Altmarkkreis Salzwedel

Die Betroffenen kommen in der Regel eigenständig auf die Ausländerbehörde zu, um eine Änderung des Status zu erwirken. Dies ist insbesondere bei anstehenden personenstandsrechtlichen Änderungen wegen Geburt eines Kindes, Heirat, etc. oder bei Vorlage eines konkreten Arbeitsplatzangebotes der Fall. Sofern der Betroffene seine Mitwirkungspflichten erfüllt/nachgeholt hat und die Voraussetzungen für eine reguläre Duldung wieder vorliegen, wird eine solche erteilt. Dies erfolgt über entsprechende Auflagen auch mit allen arbeitsrechtlichen Konsequenzen. Konkrete Zahlen können weder zur Rückgewährung „regulärer“ Duldungen noch zu erteilten Beschäftigungserlaubnissen angegeben werden. Eine Duldung nach § 60a AufenthG ist nicht mit einem Arbeitsverbot versehen.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Eine Beschäftigung ist mit Zustimmung der Arbeitsagentur erlaubt. Die entsprechende Zustimmungsanfrage wird veranlasst, wenn eine Beschäftigungsmöglichkeit durch den Duldungsinhaber gefunden wurde. Zahlenmäßig sind keine Angaben möglich.

Landkreis Börde

Jeder Betroffene sucht sich seine Arbeit selbständig. Vielfach muss noch bei möglicher Beschäftigung vorab bei der Agentur für Arbeit nachgefragt werden zwecks Genehmigung, weil Wartezeiten für die eigenständige Entscheidung durch die Ausländerbehörde noch nicht erfüllt sind. Ein Widerruf von erteilten Beschäftigungserlaubnissen ist im Jahr 2020 und 2021 nicht erfolgt. Über die Genehmigung der Beschäftigung wird keine Statistik geführt. Angaben sind daher nicht möglich.

Burgenlandkreis

Es kann keine Differenzierung erfolgen. Es erfolgt gegebenenfalls eine Wiedereingliederung durch externe Akteure (IB [Internationaler Bund]) sowie durch die Integrationsabteilung des Landkreises. Nur wenn die Identität oder Staatsangehörigkeit geklärt wird, ist eine Rückkehr in die „reguläre“ Duldung möglich. Es dürfen keine Gründe für das Verbot der Ausübung einer Beschäftigung nach § 60a Absatz 6 AufenthG vorliegen.

Stadt Dessau-Roßlau

Es sind keine Angaben möglich.

Stadt Halle (Saale)

Die Personen erfahren eine Unterstützung insofern, dass ihnen durch die behördlichen Schreiben und Belehrungen die gesetzlichen Mitwirkungspflichten mitgeteilt werden. Sofern sich die Person noch nicht vier Jahre im Bundesgebiet aufhält, erfolgt die Zugangsmöglichkeit zum Arbeitsmarkt im Rahmen des Zustimmungsverfahrens über die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit. Soweit sich die Person länger als vier Jahre im Bundesgebiet aufhält, erfolgt die Zustimmung zur Beschäftigung nach einer rechtlichen Prüfung durch die Ausländerbehörde. Erfasst sind, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, bisher 24 Personen, denen nach vorheriger Duldung „light“ und Wiedererhalt der „regulären“ Duldung eine Arbeitserlaubnis erteilt wurde. Ein Arbeitsverbot wurde bisher nicht erteilt.

Landkreis Harz

Sollte die Identität geklärt und somit die Voraussetzung für eine „reguläre“ Duldung gegeben sein, werden hier die Abschiebungsmaßnahmen eingeleitet. Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt laufen über das Arbeitsamt.

Landkreis Jerichower Land

Es können keine Angaben erfolgen.

Landeshauptstadt Magdeburg

Fallzahlen können nicht beziffert werden, da dazu keine statistischen Erhebungen erfolgen. Der Wechsel zurück in die Duldung nach § 60a AufenthG erfolgt, wenn Identitätsnachweise vorgelegt wurden. Der Zugang zum Arbeitsmarkt richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

Landkreis Mansfeld-Südharz

Es gibt keine Unterschiede zu anderen Geduldeten mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2 AufenthG. Die Personen sind immer noch ausreisepflichtig und Integration ist nicht das vordergründige Ziel.

Saalekreis

Es werden keine Duldungen „light“ erteilt.

Salzlandkreis

Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird nicht gewährt, solange nicht die erforderlichen Unterlagen vorliegen, die die Identität eindeutig klären. Für die Erteilung der Arbeitserlaubnis wird auch berücksichtigt, ob der abgelehnte Asylbewerber alle erforderlichen Maßnahmen unternommen hat, um seine Identität zu klären. Diese Maßnahmen werden länderbezogen betrachtet. Sollte die Person aus der Duldung gem. § 60b AufenthG in die Duldung gem. § 60a AufenthG übergehen, so wird kein Arbeitsverbot erteilt. Da für den Übergang ein Identitätsnachweis erforderlich ist, ist davon auszugehen, dass die Person dann auch Zugang zum Arbeitsmarkt bekommt.

Landkreis Stendal

Ein Arbeitsverbot wird nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt. Eine Anzahl dieser Fälle ist nicht zu ermitteln. Der Betroffene hat die Möglichkeit, der Ausländerbehörde ein Arbeitsangebot seiner Wahl vorzulegen. Anschließend erfolgt eine Prüfung in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit.

Landkreis Wittenberg

Es sind keine statistischen Angaben möglich. Eine „Wiedereingliederung“ von ausreisepflichtigen Personen durch die Ausländerbehörde findet nicht statt.

Frage 6:

Wie viele Personen mit Duldung „light“ wurden in den letzten Jahren aus Sachsen-Anhalt abgeschoben? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten und wichtigsten Herkunftsstaaten sowie quartalsweise für 2020 und 2021 differenzieren.

Antwort auf Frage 6:

Grundsätzlich sind Abschiebungen von Personen mit Duldung nach § 60b AufenthG nicht möglich, da die für die Abschiebung notwendige Identität nicht bekannt ist bzw. notwendige Reisedokumente nicht vorliegen. In Einzelfällen kommt es aus diesem Duldungsstatus heraus gleichwohl zur zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht, da Herkunftsstaaten vereinzelt die Ausstellung von Passersatzpapieren, die die Identität verbindlich klären, an die Mitteilung eines konkreten Abschiebungstermins binden. Eine Änderung des Duldungsstatus vor Abschiebung ist in diesen Fällen obsolet.

Die mit der Frage erbetenen statistischen Angaben, in wie vielen Fällen Personen mit einer Duldung nach § 60b AufenthG abgeschoben wurden, liegen der Landesregierung nicht vor. Eine elektronische statistische Auswertungsmöglichkeit im AZR besteht dazu ebenfalls nicht. Daher erfolgte eine Abfrage bei den Ausländerbehörden zu dort bekannten Fällen. Die Ausländerbehörde Altmarkkreis Salzwedel konnte keine Angaben übermitteln. Die Situation in den anderen Ausländerbehörden stellt sich wie folgt dar:

Insgesamt waren demnach in dem erfragten Zeitraum zwölf Personen von einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme betroffen.

In den Ausländerbehörden Anhalt-Bitterfeld, Dessau-Roßlau, Harz, Jerichower Land, Magdeburg, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzlandkreis und Wittenberg erfolgten keine entsprechenden Abschiebungen.

Im Landkreis Börde ist im Jahr 2021 die Abschiebung einer Person bekannt. Die Rückführung erfolgte nach Burkina Faso.

Im Burgenlandkreis erfolgte im vierten Quartal 2021 die Abschiebung von sieben Ausreisepflichtigen nach Armenien.

Durch die Ausländerbehörde Halle (Saale) erfolgte im dritten Quartal 2020 die Abschiebung einer Person nach Armenien. Im zweiten Quartal 2021 wurde jeweils eine Person nach Afghanistan abgeschoben bzw. nach Italien überstellt.

In der Ausländerbehörde Stendal wurde im Jahr 2021 im zweiten Quartal eine Person mit einer Duldung nach § 60b AufenthG in die Russische Föderation abgeschoben.

Frage 7:

Wie bewertet, erklärt und begründet die Landesregierung die Tatsache, dass die Duldung nach § 60b AufenthG im Bundesvergleich nach Bayern in Sachsen-Anhalt am zweithäufigsten im Vergleich zu der Zahl der dort lebenden Geduldeten liegt und somit weit häufiger erteilt wird als im Bundesdurchschnitt?

Antwort auf Frage 7:

Zur Verfahrensweise und Umsetzung von Bundesrecht in anderen Ländern liegen der Landesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor. In Sachsen-Anhalt wird § 60b AufenthG als Bundesrecht durch die Ausländerbehörden umgesetzt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass in Sachsen-Anhalt ein hoher Anteil der ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer aus Herkunftsstaaten stammt, die zur Identifizierung, Passersatzbeschaffung und Rückführung ihrer ausreisepflichtigen Staatsangehörigen nicht oder nur eingeschränkt kooperieren. Kommen die Ausreisepflichtigen aus derartigen Herkunftsstaaten ihren Mitwirkungspflichten zur Identifizierung und Passbeschaffung nicht nach, ist eine Rückführung faktisch nicht

möglich. Eine freiwillige Ausreise wünschen diese Personen in der Regel nicht. In Sachsen-Anhalt nutzen zahlreiche ausreisepflichtige Personen insbesondere aus Indien und westafrikanischen Staaten diese Vorgehensweise aus, um einen zwar rechtswidrigen, aber dennoch tatsächlichen Verbleib in Deutschland zu erreichen. Diesen Personen wird aufgrund dessen in Anwendung der bundesrechtlichen Vorgaben eine Duldung nach § 60b AufenthG erteilt.

Das Herkunftsland mit den meisten Geduldeten in Sachsen-Anhalt war zum Stand 31. Dezember 2021 laut AZR Indien mit insgesamt 810 geduldeten Ausländerinnen und Ausländern. Indien kooperiert nicht bei der Identifizierung und Passerteilung für seine Staatsangehörigen. Zahlreiche indische Ausreisepflichtige erfüllen ihre Mitwirkungspflichten zur Identitätsklärung und Passbeschaffung nicht, um damit einen weiteren faktischen Verbleib im Bundesgebiet zu erreichen. Daher waren zum Stand 31. Dezember 2021 insgesamt 442 geduldete indische Ausreisepflichtige laut AZR Inhaber oder Inhaberin einer Duldung nach § 60b AufenthG. Für mehrere westafrikanische Herkunftsstaaten ist die Situation ähnlich ungünstig. Die zahlenmäßig für Sachsen-Anhalt bedeutsamsten westafrikanischen Staaten laut AZR zum Stand 31. Dezember 2021 waren Benin mit landesweit insgesamt 427 Duldungsinhabern und -inhaberinnen, von denen 300 eine Duldung nach § 60b AufenthG besaßen, Guinea-Bissau mit insgesamt 371 Geduldeten, von denen 255 eine Duldung nach § 60b AufenthG innehatten, Burkina Faso mit insgesamt 313 Geduldeten, von denen 210 eine Duldung nach § 60b AufenthG innehatten sowie Niger mit insgesamt 227 Geduldeten, von denen 155 eine Duldung nach § 60b AufenthG erteilt wurde.

Aus den vorgenannten fünf Staaten stammen damit allein 1.362 der in Sachsen-Anhalt laut AZR zum Stand 31. Dezember 2021 insgesamt registrierten 2.288 Geduldeten nach § 60b AufenthG, was einem Anteil von 59,5 Prozent entspricht.

Frage 8:

Welche Informationen oder Einschätzungen liegen der Landesregierung dazu vor, in welchem Umfang die Erteilung von Duldungen nach § 60b AufenthG von Betroffenen gerichtlich angefochten wird, und inwieweit sie dabei erfolgreich sind?

Antwort auf Frage 8:

Die erbetenen statistischen Angaben zu gerichtlichen Anfechtungen von Duldungen nach § 60b AufenthG liegen der Landesregierung nicht vor. Daher erfolgte eine Abfrage bei den Ausländerbehörden zu dort bekannten Fällen. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben wie folgt informiert:

In den Ausländerbehörden Anhalt-Bitterfeld, Börde, Halle (Saale), Dessau-Roßlau, Jerichower Land, Magdeburg, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzlandkreis, Wittenberg und Altmarkkreis Salzwedel sind solche Fälle nicht bekannt.

Im Burgenlandkreis gab es bisher einen Fall, in dem die erteilte Duldung nach § 60b AufenthG angefochten wurde.

Im Landkreis Harz ist bislang ein Fall aufgetreten. Die Anfechtung war erfolgreich.

Im Landkreis Jerichower Land läuft derzeit ein Verfahren.

In der Ausländerbehörde Magdeburg gab es bisher sehr wenige gerichtliche Verfahren dazu. Bisher wurden die Klagen abgewiesen. In einem aktuellen Verfahren wurde die Prozesskostenhilfe durch das Verwaltungsgericht abgelehnt.

Im Salzlandkreis lagen bereits Widersprüche gegen die Erteilung einer Duldung nach § 60b AufenthG vor, jedoch bislang ohne Erfolg für die betroffene Person.

Frage 9:

Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung wird die Streichung der Duldung „light“ festgehalten. Wie gedenkt die Landesregierung von Sachsen-Anhalt, die Zukunft des Status der Duldung „light“ bis zu einer bundesweit greifenden Veränderung zu gestalten?

Antwort auf Frage 9:

Die Landesverwaltung muss gemäß Art. 31 des Grundgesetzes Bundesrecht einhalten und umsetzen. Politische Willenserklärungen eines Koalitionsvertrages sind als solche nicht geeignet, das verfassungsmäßig vorgesehene Gesetzgebungsverfahren zu

ersetzen oder geltendes Bundesrecht außer Kraft zu setzen. § 60b AufenthG ist nach wie vor ohne Änderungen in Kraft und durch die Landesverwaltung anzuwenden.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Registrierte Geduldete nach § 60a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 60b Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes laut Ausländerzentralregister je Landkreis/kreisfreier Stadt in Sachsen-Anhalt					
	30.09.2020	31.12.2020	31.03.2021	30.06.2021	30.09.2021	31.12.2021
Altmarkkreis Salzwedel	0	45	49	46	47	35
Anhalt-Bitterfeld	80	197	225	233	224	222
Bördekreis	69	283	288	305	313	326
Burgenlandkreis	139	187	174	197	208	219
Dessau-Roßlau	1	71	71	88	111	108
Halle (Saale)	60	341	383	387	439	417
Harz	0	47	61	65	89	69
Jerichower Land	0	0	21	87	96	91
Magdeburg	0	107	193	194	191	194
Mansfeld-Südharz	30	119	111	106	117	117
Saalekreis	0	0	0	0	0	0
Salzlandkreis	34	158	185	190	186	158
Stendal	0	49	73	93	104	113
Wittenberg	101	185	227	228	213	218

Wichtigste fünf Herkunfts- staaten in Sachsen-Anhalt	Registrierte Geduldete nach § 60a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 60b Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes laut Aus- länderzentralregister je Herkunftsstaat in Sachsen-Anhalt					
	30.09.2020	31.12.2020	31.03.2021	30.06.2021	30.09.2021	31.12.2021
Indien	114	386	419	449	461	442
Benin	79	252	303	314	311	300
Guinea-Bissau	42	214	255	256	259	255
Burkina-Faso	82	176	184	202	209	210
Niger	43	133	149	155	156	155